

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681

(Fluggastdatengesetz – FlugDaG)

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität („Richtlinie (EU) 2016/681“). Die Richtlinie (EU) 2016/681 ist bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Die im Bereich der schweren Kriminalität und des internationalen Terrorismus aktiven Täter und Tätergruppierungen agieren häufig grenzüberschreitend durch Reisen in andere Staaten. Ziel der Richtlinie ist es, entsprechende Straftaten durch die Verwendung von Fluggastdaten zu verhüten und zu verfolgen. Hierdurch wird der bereits bestehende europaweite Austausch von Erkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten durch ein neues Instrument ergänzt, mit dem die Fluggastdaten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüft und unter engen Voraussetzungen ausgetauscht werden können. Die Überprüfung der Fluggastdaten ermöglicht es den Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Befugnisse und der Zweckbindung der Richtlinie (EU) 2016/681 nicht nur, bereits bekannte Personen, sondern auch solche Personen zielgerichtet zu identifizieren, die den zuständigen Behörden bislang nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten.

Die Richtlinie (EU) 2016/681 sieht eine verpflichtende Übermittlung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen für Flüge vor, die von der Europäischen Union aus in Richtung eines Drittstaates oder von einem Drittstaat aus in Richtung der Europäischen Union starten. Sie räumt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit ein, auch Flüge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Datenübermittlungen durch andere Wirtschaftsteilnehmer, die zwar keine Beförderungsunternehmen sind, aber Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, einschließlich Flugbuchungen, erbringen, einzubeziehen. Um Sicherheitslücken zu schließen, soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 strenge Vorgaben zur Verarbeitung von Fluggastdaten sowie zum Datenschutz und zur Datensicherheit.

Mit dem Fortschreiten der Globalisierung und der Zunahme des Flugverkehrs gewinnt zudem ein effektiver Infektionsschutz an Bedeutung. Die Verwendung von Fluggastdaten kann dazu beitragen, ein Ausbreiten übertragbarer schwerer Krankheiten, wie etwa Ebola, zu verhindern. Um schnelle Reaktionsmöglichkeiten zu gewährleisten, sollen die Fluggastdaten auch zum Zweck der Abwehr erheblicher Gefahren, die durch übertragbare Krankheiten bei Menschen entstehen können, verwendet werden.

B. Lösung

Die Richtlinie (EU) 2016/681 ist in nationales Recht umzusetzen. Es sind zudem Regelungen zu schaffen, die einen effektiven Infektionsschutz gewährleisten.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch den Kauf von Flugplänen, die finanziell im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze ausgeglichen werden sollen. Die Flugpläne können bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) gegen Entgelt bezogen werden. Die Kosten für Flugpläne können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da die Konditionen zum Bezug der Flugpläne noch nicht geklärt sind.

Für den Bund sind Einnahmen aus Bußgeldern möglich, wenn Luftfahrtunternehmen ihrer Verpflichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht nachkommen. Die Höhe der möglichen Einnahmen durch Bußgelder kann aufgrund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden. Zum Vergleich kann die Bundespolizei herangezogen werden, die nach § 31a Bundespolizeigesetz von Luftfahrtunternehmen sogenannte API-Daten erhebt und nach § 69a Bundespolizeigesetz Verstöße sanktioniert. Im Jahr 2015 hat die Bundespolizei in diesem Rahmen für das Ausbleiben der API-Daten für rund 100.000 Flüge von den Luftfahrtunternehmen rund 550 TEuro an Bußgeldern eingenommen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Luftfahrtunternehmen sind verpflichtet, Fluggastdaten auf elektronischem Wege anhand bestimmter Protokolle und Datenformate an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln. Für die rund 180 in Deutschland tätigen Luftfahrtunternehmen entsteht nach Schätzung des für die Anbindung an das Fluggastdaten-Informationssystem zuständigen Bundesverwaltungsamtes den Luftfahrtunternehmen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 3,96 Mio. Euro. Für die Wartung der Systeme entsteht den Luftfahrtunternehmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 594 TEuro.

Da die Anlieferung der Fluggastdaten automatisiert auf elektronischem Wege erfolgt, fallen keine Bürokratiekosten an.

Soweit durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht, ist dieser grundsätzlich nach der Bürokratiebremse zu kompensieren. Im vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich allerdings um eine 1:1 Umsetzung einer EU-Richtlinie, wodurch die Kompensation entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entstehen Kosten für den Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle beim Bundeskriminalamt, die Errichtung und den Betrieb des Fluggastdaten-Informationssystems beim Bundesverwaltungsamt und den Aufbau einer Organisationseinheit der Bundespolizei für die Durchführung von durch verifizierte Treffer bedingten Folgemaßnahmen, insbesondere an den internationalen Flughäfen. Über die zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017 vereinbarten Ansätze hinausgehender Erfüllungsaufwand soll personell und finanziell im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

1. Bundeskriminalamt

Dem Bundeskriminalamt entsteht für den Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 7,5 Mio. Euro für den technischen Aufbau und externes Controlling, verteilt auf die Jahre 2017, 2018 und 2019, sowie jährlicher Erfüllungsaufwand für den Betrieb in Höhe von voraussichtlich 15,9 Mio. Euro.

2. Bundesverwaltungsamt

Dem Bundesverwaltungsamt entsteht für den Aufbau des Fluggastdaten-Informationssystems einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich rund 32 Mio. Euro und nach Inbetriebnahme des Fluggastdaten-Informationssystems jährliche Betriebskosten für das System in Höhe von voraussichtlich 7 Mio. Euro sowie jährliche Personalkosten.

3. Bundespolizei

Der Bundespolizei entsteht ein Mehraufwand von 210 Stellen für die Durchführung von Folgemaßnahmen aufgrund verifizierter Treffer der Fluggastdatenzentralstelle (2017: 100 Planstellen, 2018: 110 Planstellen) mit jährlichen Personalkosten.

Zudem entsteht für die Entwicklung und Anpassung der IT-Anwendungen für die grenzpolizeilichen Kontrollprozesse ein temporärer Mehraufwand von 23 Planstellen und Stellen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 sowie 5,7 Mio. Euro Sachkosten, verteilt über diesen Zeitraum in der Entwicklungsphase. Nach Abschluss der Entwicklungsphase 2019 entstehen dauerhafte jährliche Kosten in Höhe von 1,45 Mio. Euro für den IT-Betrieb.

F. Weitere Kosten

Mit der Einführung eines Richtervorbehaltes für die Offenlegung depersonalisierter Fluggastdaten auf Antrag entsteht dem für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigen Amtsgericht in Wiesbaden ein Mehraufwand, der aufgrund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden kann. Insofern hier justizielle Kernbereiche des Gerichts betroffen sind, handelt es sich bei diesen Kosten jedoch nicht um Erfüllungsaufwand.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681

(Fluggastdatengesetz – FlugDaG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Fluggastdatenzentralstelle und Zweck des Fluggast- daten-Informationssystems

§ 1

Fluggastdatenzentralstelle und Zweck des Fluggastdaten-Informationssystems

(1) Das Bundeskriminalamt ist nationale zentrale Stelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten (Fluggastdatenzentralstelle). Es unterhält als Fluggastdatenzentralstelle ein Fluggastdaten-Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Fluggastdaten-Informationssystem dient der Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität. Es dient darüber hinaus der Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen.

(3) Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet Fluggastdaten im Auftrag und nach Weisung des Bundeskriminalamtes.

Abschnitt 2

Übermittlung von Fluggastdaten an die Fluggastda- tenzentralstelle

§ 2

Datenübermittlung durch Luftfahrtunternehmen

(1) Luftfahrtunternehmen übermitteln Daten von Fluggästen, einschließlich Transfer- und Transitfluggästen, die von den Luftfahrtunternehmen in einem Luftfahrzeug befördert werden oder befördert werden sollen, an die Fluggastdatenzentralstelle, soweit die Luftfahrtunternehmen solche Daten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit bereits erhoben haben (Fluggastdaten).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132)

(2) Fluggastdaten sind gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität folgende Daten:

1. Fluggastdaten-Buchungscode (Record Locator),
2. Datum der Buchung/Flugscheinausstellung,
3. planmäßiges Abflugdatum bzw. planmäßige Abflugdaten,
4. Name(n),
5. Anschrift und Kontaktangaben (Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
6. alle Arten von Zahlungsinformationen, einschließlich Rechnungsanschrift,
7. gesamter Reiseverlauf für bestimmte Fluggastdaten,
8. Vielflieger-Eintrag,
9. Reisebüro/Sachbearbeiter,
10. Reisestatus des Fluggasts mit Angaben über Reisebestätigungen, Eincheckstatus, nicht angetretene Flüge (No show) und Fluggäste mit Flugschein, aber ohne Reservierung (Go show),
11. Angaben über gesplittete/geteilte Fluggastdaten,
12. allgemeine Hinweise, einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft,
13. Flugscheindaten, einschließlich Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum, einfacher Flug (One Way), automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote Fields),
14. Sitzplatznummer und sonstige Sitzplatzinformationen,
15. Code-Sharing,
16. vollständige Gepäckangaben,
17. Zahl und Namen von Mitreisenden im Rahmen der Fluggastdaten,
18. etwaige erhobene erweiterte Fluggastdaten (API-Daten), einschließlich Art, Nummer, Ausstellungsland und Ablaufdatum von Identitätsdokumenten, Staatsangehörigkeit, Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Luftfahrtunternehmen, Flugnummer, Tag des Abflugs, Tag der Ankunft, Flughafen des Abflugs, Flughafen der Ankunft, Uhrzeit des Abflugs und Uhrzeit der Ankunft und
19. alle vormaligen Änderungen der unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten Fluggastdaten.

Die in Satz 1 genannten Fluggastdaten werden in den gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Datenformaten spezifiziert.

(3) Fluggastdaten sind für alle Flüge des Linien-, Charter- und Taxiverkehrs, die nicht militärischen Zwecken dienen, zu übermitteln, die von der Bundesrepublik Deutschland aus starten und in einem anderen Staat landen oder von einem anderen Staat aus starten und in der Bundesrepublik Deutschland landen oder zwischenlanden.

(4) Bei Flügen mit Code-Sharing zwischen mehreren Luftfahrtunternehmen übermittelt das Luftfahrtunternehmen, das den Flug durchführt, die Fluggastdaten aller Fluggäste des Fluges an die Fluggastdatenzentralstelle.

(5) Die Fluggastdaten werden der Fluggastdatenzentralstelle übermittelt

1. 24 bis 48 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit,
2. zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit und
3. sofort nach Abfertigungsschluss, d. h. unmittelbar nachdem sich die Fluggäste vor dem Start an Bord des Luftfahrzeugs begeben haben und keine Fluggäste mehr an Bord kommen oder von Bord gehen können.

Die Übermittlung der Daten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 kann auf eine Aktualisierung der übermittelten Daten nach Satz 1 Nummer 1 beschränkt werden.

(6) In Einzelfällen sind die Fluggastdaten auf Verlangen der Fluggastdatenzentralstelle zu anderen als den in Absatz 5 genannten Zeitpunkten unverzüglich zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Begehung einer Straftat nach § 5 Absatz 1 unmittelbar bevorsteht oder wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist.

(7) Die Fluggastdaten werden elektronisch unter Verwendung der nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, festgelegten gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate übermittelt. Die Fluggastdatenzentralstelle wählt von diesen Protokollen und Datenformaten diejenigen Protokolle und Datenformate aus, die durch das Fluggastdaten-Informationssystem unterstützt werden. Die Luftfahrtunternehmen teilen der Fluggastdatenzentralstelle mit, welches konkrete Protokoll und Datenformat, das nach Satz 2 von der Fluggastdatenzentralstelle ausgewählt wurde, für die Übermittlung der Fluggastdaten verwendet wird. Bei technischen Störungen erfolgt die Übermittlung der Fluggastdaten in Abstimmung mit der Fluggastdatenzentralstelle ausnahmsweise auf andere geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet.

§ 3

Datenübermittlung durch andere Unternehmen

Andere Unternehmen übermitteln Fluggastdaten nach § 2 Absatz 2 für die in § 2 Absatz 1 genannten Personen und für die in § 2 Absatz 3 genannten Flüge über das jeweilige Luftfahrtunternehmen an die Fluggastdatenzentralstelle, soweit sie solche Daten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit bereits erhoben haben.

Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung

Die Luftfahrtunternehmen sind gegenüber der Fluggastdatenzentralstelle dafür verantwortlich, dass die zu übermittelnden Daten vollständig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden. Sie haben die Fluggastdatenzentralstelle unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Unrichtigkeit der Daten nachträglich herausstellt.

Abschnitt 3

Verarbeitung von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle

Allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung

(1) Die Fluggastdatenzentralstelle verarbeitet die von den Luftfahrtunternehmen übermittelten Fluggastdaten und gleicht sie mit Datenbeständen und Mustern ab, um Personen zu identifizieren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine der folgenden terroristischen Straftaten begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden:

1. eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches,
2. eine in § 129a Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 5 des Strafgesetzbuches bezeichnete Straftat, wenn diese bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann,
3. eine Straftat, die darauf gerichtet ist, eine der in Nummer 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen,
4. eine Straftat nach den §§ 89a bis 89c und 91 des Strafgesetzbuches oder
5. eine Straftat im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten gemäß Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI (ABl. L 330 vom 9.12.2008, S. 21) geändert worden ist.

Satz 1 gilt auch für die Identifizierung von Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine der folgenden Straftaten der schweren Kriminalität begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden:

1. eine Straftat nach § 129, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches,
2. eine Straftat nach den §§ 232 bis 233a und 236 des Strafgesetzbuches,
3. eine Straftat nach den §§ 174 bis 174c, soweit das Opfer ein Kind ist, §§ 176 bis 176b, 180, soweit das Opfer ein Kind ist, § 184b, auch in Verbindung mit § 184d Ab-

satz 1 Satz 1, § 184d Absatz 2 Satz 1 und § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches,

4. eine Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 3, auch in Verbindung mit den Absätzen 2, 3 und 6, § 29a Absatz 1 Nummer 2 Alternative 1, § 30 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 3, auch in Verbindung mit Nummer 2, § 30a Absatz 1 Alternative 3, Absatz 2 Nummer 1 Alternative 1 und Nummer 2 Alternative 1 und § 30b des Betäubungsmittelgesetzes, § 95 Absatz 1 Nummer 3a Alternative 3 und Nummer 4 Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3, des Arzneimittelgesetzes,
5. eine Straftat nach § 51 Absatz 1 Alternativen 5 und 10, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3, § 52 Absatz 1 Nummer 1 Alternativen 5 und 10, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 5, § 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c) Alternative 4 und Buchstabe d) Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, § 52 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, § 52 Absatz 3 Nummer 1 Alternativen 5 und 10 und § 52 Absatz 3 Nummer 4 des Waffengesetzes, § 20 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 3, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1a und Nummer 2, sowie Absatz 3 und § 20a Absatz 1 Nummer 1 Alternative 4, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3, sowie Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, § 40 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a) Alternative 1, Buchstabe e) Alternative 1, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, des Sprengstoffgesetzes,
6. eine Straftat nach den §§ 108b, 108e, 299 bis 300, 331 bis 336 des Strafgesetzbuches,
7. eine Straftat nach den §§ 263 bis 265 und 265b des Strafgesetzbuches,
8. eine Straftat nach den §§ 146, 147, 149 Absatz 1 Alternative 1, §§ 151, 152, 261 Absätze 1 bis 4 und Absatz 8 des Strafgesetzbuches,
9. eine Straftat nach den §§ 202a, 202d, 268 bis 270, 303b Absätze 1 bis 4 des Strafgesetzbuches,
10. eine Straftat nach den §§ 324, 324a, 325 Absätze 1 bis 4, § 325a Absätze 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 2, § 326 Absätze 1 bis 4 und Absatz 5 Nummer 1, § 327 Absätze 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1, §§ 328, 329 Absätze 1 bis 4, Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 und §§ 330 und 330a des Strafgesetzbuches, §§ 71 Absätze 1 bis 3 und 71a Absätze 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
11. eine Straftat nach den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes,
12. eine Straftat nach den §§ 211 bis 213, 216, 224 bis 227 des Strafgesetzbuches,
13. eine Straftat nach § 18 des Transplantationsgesetzes,
14. eine Straftat nach den §§ 234 bis 235, 237 Absätze 2 bis 4 und §§ 239 bis 239b des Strafgesetzbuches,
15. eine Straftat nach § 243 Absatz 1 Nummer 3, § 244 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2, Absätze 2 und 3 und § 244a des Strafgesetzbuches,
16. eine Straftat nach § 83 des Kulturgutschutzgesetzes,
17. eine Straftat nach den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, § 9 Absatz 2 und § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 52 Absatz 2 und

§ 142 des Patentgesetzes, §§ 143 und 143a des Markengesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, §§ 106 bis 108a und § 108b Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes,

18. eine Straftat nach § 267, soweit es sich um ein amtliches Dokument handelt, §§ 271, 273, 275 Absatz 2, § 276 Absatz 2 und § 276a des Strafgesetzbuches,
19. eine Straftat nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 und Absatz 4, des Antidopinggesetzes,
20. eine Straftat nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Alternativen 3 bis 9, auch in Verbindung mit Nummer 1a und Nummer 2 sowie Absatz 2 und Absatz 5, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, §§ 310 und 328 des Strafgesetzbuches,
21. eine Straftat nach den §§ 177 bis 179 des Strafgesetzbuches,
22. eine Straftat nach den §§ 6 bis 14 des Völkerstrafgesetzbuches,
23. eine Straftat nach § 316c des Strafgesetzbuches,
24. eine Straftat nach den §§ 87, 88 und 109e des Strafgesetzbuches,
25. eine Straftat nach den §§ 259 bis 260a des Strafgesetzbuches, soweit es sich bei der Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, um ein Kraftfahrzeug handelt oder
26. eine Straftat nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, § 99 des Strafgesetzbuches.

(2) Ein Abgleich von Fluggastdaten erfolgt vor der Ankunft eines Luftfahrzeuges auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem Abflug eines Luftfahrzeuges von einem Flughafen der Bundesrepublik Deutschland automatisiert mit Datenbeständen, deren Nutzung zur Verhütung oder Verfolgung der in Absatz 1 genannten Straftaten zulässig ist (vorzeitiger Abgleich). Der vorzeitige Abgleich kann auch automatisiert mit im Voraus festgelegten Mustern erfolgen. Treffer, die durch einen vorzeitigen Abgleich erzielt werden, werden von der Fluggastdatenzentralstelle individuell überprüft.

(3) Die Muster für den Abgleich enthalten bestimmte, auf Verdächtige vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale, die geeignet sind, Nichtverdächtige auszuschließen und Personen zu identifizieren, die für die Verhütung oder Verfolgung der in Absatz 1 genannten Straftaten bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.

(4) Die Fluggastdatenzentralstelle kann Fluggastdaten analysieren, um Muster für den vorzeitigen Abgleich zu erstellen oder zu aktualisieren. Die Muster werden in Zusammenarbeit mit den in § 7 Absatz 1 genannten Behörden regelmäßig überprüft.

(5) Ein Abgleich der im Fluggastdaten-Informationssystem gespeicherten Daten kann auf ein hinreichend begründetes Ersuchen einer in § 7 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde erfolgen (nachträglicher Abgleich). Der nachträgliche Abgleich kann mit einem Muster nach Absatz 3 oder auch mit nur einem Merkmal durchgeführt werden.

(6) Die Fluggastdatenzentralstelle kann die von den Luftfahrtunternehmen übermittelten Fluggastdaten verarbeiten und mit Datenbeständen, deren Nutzung zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 zulässig ist, und mit Mustern abgleichen, um Personen zu identifizieren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige nach dem Infektionsschutzgesetz sind oder sein könnten. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

Depersonalisierung von Daten

(1) Nach Ablauf von sechs Monaten ab Übermittlung der Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle werden die Fluggastdaten durch Unkenntlichmachung der folgenden Datenelemente, mit denen die Identität einer Person nach § 2 Absatz 1 unmittelbar festgestellt werden könnte, depersonalisiert:

1. Name(n), auch die Namen und die Zahl der in den Fluggastdaten verzeichneten mitreisenden Personen nach § 2 Absatz 2 Nummern 4 und 17,
2. Anschrift und Kontaktangaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 5,
3. alle Arten von Zahlungsinformationen, einschließlich Rechnungsanschrift, nach § 2 Absatz 2 Nummer 6, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggastes, zu dem die Fluggastdaten erstellt wurden, oder anderer Personen beitragen könnten,
4. Vielflieger-Eintrag nach § 2 Absatz 2 Nummer 8,
5. allgemeine Hinweise nach § 2 Absatz 2 Nummer 12, die zur unmittelbaren Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die Fluggastdaten erstellt wurden und
6. jedwede erhobenen erweiterten Fluggastdaten (API-Daten) nach § 2 Absatz 2 Nummer 18.

(2) Die Offenlegung der nach Absatz 1 depersonalisierten Fluggastdaten ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Offenlegung bei einem nachträglichen Abgleich nach § 5 Absatz 5 oder Absatz 6 zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist und die Offenlegung durch das zuständige Amtsgericht genehmigt wird. Bei Gefahr im Verzug, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann der Präsident des Bundeskriminalamtes oder sein Vertreter die Genehmigung erteilen. Die gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

Abschnitt 4

Übermittlung von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle

Datenübermittlung an die zuständigen Behörden im Inland

(1) Die Fluggastdatenzentralstelle kann die durch einen Abgleich nach § 5 erzielten Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im Einzelfall zur weiteren Überprüfung oder zur Veranlassung geeigneter Maßnahmen an das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, das Zollkriminalamt und die Bundespolizei übermitteln, soweit dies zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Die Fluggastdatenzentralstelle kann die durch einen Abgleich nach § 5 Absatz 6 erzielten Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im Einzelfall zur weiteren Überprüfung oder zur Veranlassung geeigneter Maßnahmen an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden übermitteln, soweit dies zum Zweck der Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erforderlich ist.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden verarbeiten die übermittelten Daten nur zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden können die übermittelten Daten zu anderen als den in Absatz 3 genannten Zwecken verarbeiten, wenn Erkenntnisse, auch unter Einbezug weiterer vorhandener Informationen, den dringenden Verdacht einer bestimmten anderen Straftat oder einer im Einzelfall bestehenden sonstigen Gefahr begründen.

§ 8

Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Der Fluggastdatenzentralstelle obliegt der Austausch von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten mit den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Die Fluggastdatenzentralstelle kann Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln, wenn

1. sich durch einen vorzeitigen oder nachträglichen Abgleich oder durch eine Analyse von Fluggastdaten nach § 5 herausstellt, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgaben anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich sind oder
2. ein hinreichend begründetes Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union vorliegt, aus dem sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übermittlung zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich ist.

Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nummer 1 Alternative 2 erfolgt nur im Einvernehmen mit der um den nachträglichen Abgleich nach § 5 Absatz 5 oder Absatz 6 ersuchenden Behörde. Für Ersuchen nach Satz 1 Nummer 2 gilt § 6 Absatz 2 entsprechend. Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 erfolgt unverzüglich.

(3) Die Fluggastdatenzentralstelle kann Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten, die ihr von den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, verarbeiten und an die in § 7 genannten zuständigen Behörden übermitteln, wenn

1. sich nach einer individuellen Überprüfung herausstellt, dass die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind oder

2. die Daten mittels eines hinreichend begründeten Ersuchens durch die Zentrastelle oder bei Gefahr im Verzug mittels eines begründeten Ersuchens durch eine zuständige Behörde unter nachrichtlicher Beteiligung der Fluggastdatenzentralstelle zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 angefordert wurden.

Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nummer 2 an eine andere als die ersuchende Behörde erfolgt nur im Einvernehmen mit der ersuchenden Behörde. Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 erfolgt unverzüglich.

§ 9

Teilnahme an gemeinsamen Verfahren der Zusammenarbeit

Die Fluggastdatenzentralstelle kann an gemeinsamen Verfahren der systematischen Zusammenarbeit mit anderen Fluggastdatenzentralstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität sowie zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen nach Maßgabe dieses Gesetzes teilnehmen.

§ 10

Datenübermittlung an Europol

Die Fluggastdatenzentralstelle kann Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an Europol übermitteln, wenn ein hinreichend begründetes Ersuchen von Europol vorliegt, aus dem sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übermittlung zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Datenübermittlung an Drittstaaten

(1) Die Fluggastdatenzentralstelle kann Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im Einzelfall auf ein hinreichend begründetes Ersuchen an die Behörden von Drittstaaten übermitteln, wenn

1. diese für die Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder für die Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen zuständig sind und die Datenübermittlung zu diesem Zweck erforderlich ist und
2. sich diese verpflichten, die Daten nur dann an die zuständigen Behörden eines anderen Drittstaates zu übermitteln, wenn dies zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen unbedingt erforderlich ist und vor der Weiterübermittlung die Einwilligung der Fluggastdatenzentralstelle eingeholt wird.

§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Übermittlung von Daten nach Satz 1 erfolgt unverzüglich.

(2) Die Fluggastdatenzentralstelle kann die Fluggastdaten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union entsprechend Absatz 1 an Drittstaaten übermitteln, wenn der Mitgliedstaat in die Übermittlung einwilligt. Liegt keine Einwilligung vor, ist die Übermittlung nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur dann zulässig, wenn

1. die Übermittlung unerlässlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität oder für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat abzuwehren und
2. die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die für die Einwilligung nach Satz 2 zuständige Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union ist unverzüglich zu unterrichten. Die Übermittlung ist ordnungsgemäß aufzuzeichnen.

(3) Übermittelt ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Daten entsprechend Absatz 2 Satz 2 ohne Einwilligung der Fluggastdatenzentralstelle, überprüft die Fluggastdatenzentralstelle die Übermittlung nach Eingang der Unterrichtung über die Weiterleitung durch diesen Mitgliedstaat.

(4) Die Fluggastdatenzentralstelle unterrichtet den Datenschutzbeauftragten nach § 13 über jede Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2.

A b s c h n i t t 5

D a t e n s c h u t z r e c h t l i c h e B e s t i m m u n g e n

§ 12

Nationale Kontrollstelle

Nationale Kontrollstelle für den Datenschutz ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

§ 13

Datenschutzbeauftragter der Zentralstelle

(1) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der Fluggastdatenzentralstelle nimmt der Beauftragte für den Datenschutz des Bundeskriminalamtes wahr.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der Fluggastdatenzentralstelle erhält Zugang zu sämtlichen von der Fluggastdatenzentralstelle verarbeiteten Fluggastdaten.

(3) Hält der Datenschutzbeauftragte der Fluggastdatenzentralstelle eine Verarbeitung von Fluggastdaten für rechtswidrig, kann er die Angelegenheit an die nationale Kontrollstelle verweisen.

Löschung von Daten

(1) Die Fluggastdaten sind nach Ablauf von fünf Jahren ab ihrer Übermittlung an die Fluggastdatenzentralstelle dauerhaft aus dem Fluggastdaten-Informationssystem zu löschen. Die Löschung von Fluggastdaten, die den in § 7 genannten zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 übermittelt wurden, richtet sich nach den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen dieser Behörden.

(2) Übermittelte Daten, die nicht Fluggastdaten nach § 2 Absatz 2 sind, werden unverzüglich nach ihrem Eingang durch die Fluggastdatenzentralstelle dauerhaft gelöscht. Dies gilt auch dann, wenn die Fluggastdaten nach § 2 Absatz 2 Angaben zur rassistischen oder ethnischen Herkunft, zu den politischen Meinungen, zu den religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, zum Gesundheitszustand, zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer Person beinhalten.

(3) Die Ergebnisse der Verarbeitung eines vorzeitigen Abgleichs nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 6 sind zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, um die in § 7 genannten zuständigen Behörden oder die Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 über einen Treffer zu informieren.

(4) Fällt die individuelle Überprüfung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 6 nach einem vorzeitigen Abgleich negativ aus, ist dieses Ergebnis spätestens dann zu löschen, wenn die dazugehörigen Daten nach Absatz 1 Satz 1 gelöscht werden.

Protokollierung

(1) Die Fluggastdatenzentralstelle protokolliert die automatisierten Verarbeitungen der Fluggastdaten. Die Protokolle müssen den Zweck, das Datum und die Uhrzeit der Verarbeitung und, soweit wie möglich, die Identität der Person, die die Verarbeitung durchführt und die Identität des Empfängers der Daten enthalten.

(2) Die Protokolldaten werden ausschließlich zum Zweck der Überprüfung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Datenintegrität und der Datensicherheit oder des Audits verwendet.

(3) Die Protokolldaten sind fünf Jahre lang aufzubewahren und anschließend zu löschen, es sei denn, sie werden für ein laufendes Strafverfahren oder eine laufende Ermittlung oder zu Datenschutzkontrollzwecken weiterhin benötigt.

Dokumentationspflicht

(1) Die Fluggastdatenzentralstelle dokumentiert alle ihr unterliegenden Verarbeitungssysteme und Verarbeitungsverfahren. Die Dokumentation enthält insbesondere folgende Informationen:

1. den Namen und die Kontaktangaben der Organisationseinheit und der Mitarbeiter der Fluggastdatenzentralstelle, die mit der Verarbeitung der Fluggastdaten beauftragt sind, und die verschiedenen Ebenen der Zugangsberechtigungen,
2. die Ersuchen von zuständigen Behörden und von den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 5 Absatz 5 und 6, § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 10 Satz 1 und
3. jedes Ersuchen von Drittstaaten und jede Übermittlung von Fluggastdaten an Drittstaaten nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2.

Die Dokumentationspflicht nach Satz 2 Nummern 2 und 3 besteht nur, soweit eine Protokollierung nach § 15 Absatz 1 nicht erfolgt.

(2) Die Fluggastdatenzentralstelle stellt der nationalen Kontrollstelle auf Anfrage alle verfügbaren Dokumentationen zur Verfügung.

§ 17

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt kann die Durchführung des Verfahrens auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Dem Luftfahrt-Bundesamt ist die Verhängung eines Bußgeldes nach Absatz 1 mitzuteilen.

Abschnitt 6

Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 18

Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz finden Anwendung, sofern in diesem Gesetz keine spezielleren Regelungen enthalten sind.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität („Richtlinie (EU) 2016/681“) ist bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Sie hat die Bekämpfung von grenzüberschreitenden Aktivitäten in den Bereichen Terrorismus und schwerer Kriminalität durch die Verwendung von Fluggastdaten zum Ziel.

Terrorismus und schwere Kriminalität fügen nicht nur den Opfern großen Schaden zu. Sie beeinträchtigen das friedliche Zusammenleben der Völkergemeinschaft und verursachen erhebliche wirtschaftliche Schäden. Sie schränken zudem das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ein, ohne dass die Menschen ihre Grundfreiheiten und individuellen Rechte nicht wirksam ausüben können und führen somit zu sogenannten „Chilling-Effects“. Die jüngsten Anschläge dieses Jahres in Ansbach und Würzburg haben uns erneut vor Augen geführt, dass auch Deutschland im Fokus des internationalen Terrorismus steht. Zuvor hatten schon die Anschläge in Frankreich und Belgien die akute Bedrohungslage in Europa verdeutlicht. Das Bedrohungs- und Schadenspotential organisierter Kriminalität wurde im Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ 2014 vom Bundeskriminalamt als „anhaltend hoch“ beschrieben. Die Täter seien „flexibel und hochmobil“. Gruppierungen der organisierten Kriminalität agierten zunehmend deliktsübergreifend und vorrangig international. Es sei ein deutlicher Anstieg der Ermittlungsverfahren unter anderem in den Bereichen Cybercrime und Schleuserkriminalität zu verzeichnen. Auch im jüngst veröffentlichten Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ 2015 wird das Schadens- und Bedrohungspotenzial der Organisierten Kriminalität als unverändert hoch bezeichnet. Neben der hohen Mobilität der Täter seien in rund 80 Prozent aller Verfahren internationale Bezüge festgestellt worden. Die höchsten Zuwachsraten habe man auch hier in den Bereichen Cybercrime und Schleuserkriminalität registriert. Diese hohe Gefährdungslage gebietet es, die Bürgerinnen und Bürger effektiv vor terroristischen Anschlägen und schwerer Kriminalität zu schützen, indem den zuständigen Behörden die zur Abwehr notwendigen Befugnisse unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Gesichtspunkte an die Hand gegeben werden.

Der bereits bestehende europaweite Austausch von Informationen und Erkenntnissen zu verdächtigen Personen zwischen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden ist ein erprobtes und effizientes Verfahren der Kriminalitätsbekämpfung. Dieser Austausch zielt allerdings in erster Linie auf Erkenntnisse zu den den Sicherheitsbehörden bereits bekannten Personen ab. Durch die Verwendung von Fluggastdaten wird es den Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden dagegen künftig möglich sein, auch solche Personen zu identifizieren, die ihnen bislang noch nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten.

Die Richtlinie (EU) 2016/681 sieht vor, dass die Luftfahrtunternehmen die von ihnen bereits heute für die Abwicklung der Reise erhobenen Fluggastdaten, die sie in ihren Buchungs-, Abfertigungs- oder sonstigen vergleichbaren Systemen speichern, an eine Fluggastdatenzentralstelle, die in jedem Mitgliedstaat einzurichten ist, übermitteln. Die Fluggastdatenzentralstelle gleicht die Fluggastdaten mit bestimmten Datenbanken und Kriterien ab, um Personen zu identifizieren, die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten. Hierdurch können also insbesondere solche Personen festgestellt werden, die bisher nicht im Fokus der Sicherheitsbehörden standen und bei denen eine weitere Überprüfung durch die zustän-

digen Behörden angezeigt ist. Ein Abgleich von Fluggastdaten kann des Weiteren zum Beispiel mit dem Ziel durchgeführt werden, Beweismittel zusammenzutragen, Komplizen von Straftätern aufzuspüren oder kriminelle Netzwerke auszuheben.

Staaten, die bereits nationale Systeme zur Auswertung von Fluggastdaten betreiben, haben sehr positive Erfahrungen mit der Verarbeitung von Fluggastdaten gemacht. Es handelt sich hierbei um ein äußerst wirksames Instrument zur Verhütung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität.

Die Richtlinie (EU) 2016/681 sieht eine verpflichtende Übermittlung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen für Flüge vor, die von der Europäischen Union aus in Richtung eines Drittstaates oder von einem Drittstaat aus in Richtung der Europäischen Union starten. Sie räumt den Mitgliedstaaten zudem die Möglichkeit ein, auch Flüge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Datenübermittlungen durch andere Wirtschaftsteilnehmer, die zwar keine Beförderungsunternehmen sind, aber Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen, einschließlich Flugbuchungen, erbringen, einzubeziehen.

Die im Bereich der schweren Kriminalität und des internationalen Terrorismus aktiven Täter und Tätergruppierungen nutzen häufig Reiserouten innerhalb der Europäischen Union. Um die von internationalem Terrorismus und schwerer Kriminalität ausgehenden Gefahren effektiv bekämpfen zu können, ist es erforderlich, auch die Fluggastdaten von Flügen innerhalb der Europäischen Union auszuwerten.

Für einen effektiven Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist es zudem erforderlich, dass auch andere Unternehmen als Luftfahrtunternehmen, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, Fluggastdaten, die sie bereits heute für die Abwicklung der Reise erheben und für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Systemen speichern, an die Fluggastdatenzentralstelle übermitteln. Diese Unternehmen verfügen häufig über Fluggastdaten, die bei den Luftfahrtunternehmen nicht vorliegen, wenn ein Flug bei ihnen gebucht wird oder sie sonst in den Buchungsvorgang einbezogen sind.

Die Richtlinie (EU) 2016/681 enthält zudem hohe Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, die im vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden. Sie sieht unter anderem eine Reihe von Beschränkungen für die Übermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von Fluggastdaten vor, damit die EU-weit geltenden Grundrechte auf Schutz der personenbezogenen Daten, auf Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung gewahrt werden.

Mit dem Fortschreiten der Globalisierung und der Zunahme des Flugverkehrs gewinnt zudem ein effektiver Infektionsschutz in Bezug auf hochansteckende, lebensgefährliche Krankheiten (zum Beispiel Ebola) an Bedeutung. Übertragbare Krankheiten bei Menschen erfordern schnelle Reaktionsmöglichkeiten, um ein Ausbreiten solcher Krankheiten verhindern zu können. Mit dem Abgleich von Fluggastdaten kann sichergestellt werden, dass infizierte Personen schnellstmöglich identifiziert werden und Maßnahmen zu ihrem Schutz sowie zum Schutz der Allgemeinheit eingeleitet werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/681 um. Er geht über die Richtlinie insoweit hinaus, als dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben, die durch übertragbare Krankheiten bei Menschen entstehen können, erforderlich ist.

Der Gesetzentwurf benennt als nationale Fluggastdatenzentralstelle, die für die Verarbeitung von Fluggastdaten zuständig ist, das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt unterhält als Fluggastdatenzentralstelle ein Fluggastdaten-Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes. Andere Sicherheitsbehörden als das Bundeskriminalamt haben

keinen direkten Zugriff auf die Fluggastdaten. Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet die Fluggastdaten im Auftrag und nach Weisung des Bundeskriminalamtes.

Die Fluggastdaten werden der Fluggastdatenzentralstelle von Luftfahrtunternehmen und anderen Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Flügen, einschließlich Reservierungen und Buchungen, erbringen, übermittelt. Andere Unternehmen sind zum Beispiel Reisebüros oder Reiseveranstalter, aber auch Consolidatoren, die eine Vermittlerposition zwischen Reisebüros und Luftfahrtunternehmen einnehmen.

Die Fluggastdaten beinhalten ausschließlich Informationen, die die Fluggäste den Luftfahrtunternehmen und anderen Unternehmen bei der Buchung oder beim Check-In eines Fluges zur Verfügung stellen. Sie umfassen Informationen wie den Namen, die Adresse, weitere Kontaktdaten des Fluggastes, Angaben zur Reiseroute, Reisedaten und die Zahlungsart. Die Luftfahrtunternehmen und anderen Unternehmen werden nicht dazu verpflichtet, über die von ihnen bereits erhobenen Fluggastdaten hinaus weitere Daten bei den Fluggästen zu erheben. Entsprechend wird auch von den Fluggästen nicht verlangt, dass sie neben den Fluggastdaten zusätzliche Daten bereitstellen.

Fluggastdaten sind für alle Flüge des Linien-, Charter- und Taxiverkehrs, die nicht militärischen Zwecken dienen, zu übermitteln, die von der Bundesrepublik Deutschland aus starten und in einem anderen Staat landen oder von einem anderen Staat aus starten und in der Bundesrepublik Deutschland landen oder zwischenlanden.

Der Gesetzentwurf legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten verarbeiten und abgleichen kann. Hierbei unterliegen die Verarbeitung und der Abgleich von Fluggastdaten einer engen Zweckbindung. Die Überprüfung von Fluggästen ist vor ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland oder vor ihrem Abflug von der Bundesrepublik Deutschland mit bestimmten Datenbeständen und mit im Voraus festgelegten Mustern zulässig, um Personen zu identifizieren, die mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität in Zusammenhang stehen oder die mit einer übertragbaren Krankheit infiziert sein könnten. Zur Aktualisierung der Muster oder zur Erstellung neuer Muster kann die Fluggastdatenzentralstelle die Fluggastdaten analysieren. Die Fluggastdatenzentralstelle kann zudem Fluggastdaten auf ein hinreichend begründetes Ersuchen einer zuständigen Behörde zu den oben genannten Zwecken abgleichen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf restriktive Regelungen für die Übermittlung von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten. Die Daten dürfen von der Fluggastdatenzentralstelle nur zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen an die zuständigen deutschen Behörden übermittelt werden, sofern und soweit sie diese Daten für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

Diese enge Zweckbindung besteht auch für die Verwendung der Fluggastdaten durch die zuständigen deutschen Behörden. Diese dürfen die Fluggastdaten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nur zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen verarbeiten. Die Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn im Verlauf von Ermittlungen Erkenntnisse den dringenden Verdacht einer bestimmten anderen Straftat oder einer im Einzelfall bestehenden erheblichen anderen Gefahr begründen.

Der Gesetzentwurf sieht keine zusätzlichen Befugnisse für die zuständigen deutschen Behörden vor. Er regelt lediglich die Verarbeitung von Fluggastdaten im Rahmen des Fluggastdaten-Informationssystems. Mögliche Folgemaßnahmen der zuständigen deutschen Behörden werden in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der für sie geltenden

Gesetze getroffen. Beispielsweise könnte bei einem grenzkontrollfreien Flug innerhalb der Europäischen Union eine in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Festnahme ausgeschriebene Person festgestellt werden. Die Festnahme an sich richtet sich nach der Strafprozessordnung. Zudem könnten in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschriebene gestohlene oder abhanden gekommene Reise- oder Identitätsdokumente festgestellt und nach Maßgabe der Gesetze der Polizeien des Bundes und der Länder beziehungsweise der Strafprozessordnung sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf regelt darüber hinaus den Datenaustausch mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, mit Europol und mit Drittstaaten und legt auch hier eine enge Zweckbindung für die Übermittlung der Daten fest.

Um die Effektivität der Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität sicherzustellen und ein Ausbreiten gefährlicher übertragbarer Krankheiten effektiv verhindern zu können, enthält der Gesetzentwurf zudem die Möglichkeit, Bußgelder zu verhängen, wenn die Luftfahrtunternehmen die Fluggastdaten nicht bzw. nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß übermitteln.

Der Gesetzentwurf enthält ferner strenge Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten.

So sind Fluggastdaten, die sensible Daten enthalten, unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Fluggastdatenzentralstelle zu löschen.

Die Fluggastdaten im Fluggastdaten-Informationssystem werden von der Fluggastdatenzentralstelle sechs Monate nach ihrer Übermittlung an die Fluggastdatenzentralstelle depersonalisiert, so dass die Identität der betroffenen Person nicht mehr unmittelbar festgestellt werden kann.

Darüber hinaus dürfen Daten, die aus einem Abgleich mit Datenbeständen oder mit im Voraus festgelegten Mustern resultieren, nicht ohne vorherige individuelle Überprüfung durch die Fluggastdatenzentralstelle an die zuständigen Behörden übermittelt werden.

Um ein wirksames Vorgehen und ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten, werden sowohl der Datenschutzbeauftragte des Bundeskriminalamts als auch die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als unabhängige Behörde eine Beratungs- und Kontrollfunktion ausüben.

Zudem wird die Verarbeitung der Fluggastdaten vollständig protokolliert und dokumentiert. Die oder der Beauftragte für den Datenschutz hat ebenso wie der behördliche Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen Daten, die von der Fluggastdatenzentralstelle verarbeitet werden. Die Protokolldaten werden umfassend und analysefähig zur Datenschutzkontrolle gespeichert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG (Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681. Hierbei wird von der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit, auch Flüge zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Unternehmen als Luftfahrtunternehmen in den Gesetzentwurf einzubeziehen, Gebrauch gemacht. Der Gesetzentwurf geht insoweit über die Richtlinie hinaus, als das Fluggastdaten-Informationssystem auch der Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen dient.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei und gewährleisten gleichzeitig einen hohen Schutz der personenbezogenen Daten, die im Fluggastdaten-Informationssystem verarbeitet werden.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Entwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er dem Bundeskriminalamt als Fluggastdatenzentralstelle des Fluggastdaten-Informationssystems rechtssichere Befugnisse zur Verarbeitung von Fluggastdaten zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität sowie zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen an die Hand gibt und zugleich durch hohe datenschutzrechtliche Anforderungen den Schutz der personenbezogenen Daten der Fluggäste gewährleistet.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand durch den Kauf von Flugplänen, die finanziell im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze ausgeglichen werden sollen. Die Flugpläne sind für die Überprüfung erforderlich, ob für alle tatsächlich durchgeführten Flüge Fluggastdaten übermittelt worden sind, um etwaige Sanktionierungen vornehmen zu können. Die Flugpläne können bei der Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) gegen Entgelt bezogen werden. Die Kosten für Flugpläne können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da die Konditionen zum Bezug der Flugpläne noch nicht geklärt sind.

Für den Bund sind Einnahmen aus Bußgeldern möglich, sofern Luftfahrtunternehmen ihrer Verpflichtung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht nachkommen. Die Höhe der möglichen Einnahmen durch Bußgelder kann aufgrund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden. Zum Vergleich kann die Bundespolizei herangezogen werden, die nach § 31a Bundespolizeigesetz von Luftfahrtunternehmen sogenannte API-Daten erhebt und nach § 69a Bundespolizeigesetz Verstöße sanktioniert. Im Jahr 2015 hat die Bundespolizei in diesem Rahmen für das Ausbleiben der API-Daten für rund 100.000 Flüge von den Luftfahrtunternehmen rund 550 TEuro an Bußgeldern eingenommen.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Lufffahrtunternehmen sind verpflichtet, Fluggastdaten auf elektronischem Weg anhand bestimmter Protokolle und Datenformate an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln.

Für die rund 180 in Deutschland tätigen Lufffahrtunternehmen entsteht nach Schätzung des für die Anbindung an das Fluggastdaten-Informationssystem zuständige Bundesverwaltungsamtes Erfüllungsaufwand in einem Umfang von jeweils etwa 22 Personentagen durch neue beziehungsweise erweiterte Informationspflichten. Bei durchschnittlichen Kosten für die Personentage von 1000 Euro entsteht den Lufffahrtunternehmen für die Anbindung an das Fluggastdaten-Informationssystem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca 3,96 Mio. Euro. Für die Wartung der Systeme entsteht den Lufffahrtunternehmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 594 TEuro.

Da die Anlieferung der Fluggastdaten automatisiert auf elektronischem Wege erfolgt, fallen keine Bürokratiekosten an.

Soweit durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand entsteht, ist dieser grundsätzlich nach der Bürokratiebremse zu kompensieren. Im vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich allerdings um eine 1:1 Umsetzung einer EU-Richtlinie, wodurch die Kompensation entfällt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund:

Dem Bund entstehen Kosten für den Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle beim Bundeskriminalamt, die Errichtung und den Betrieb des Fluggastdaten-Informationssystems beim Bundesverwaltungsamt und den Aufbau einer Organisationseinheit der Bundespolizei für die Durchführung von durch verifizierte Treffer bedingten Folgemaßnahmen, insbesondere an den internationalen Flughäfen. Über die zuletzt im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017 vereinbarten Ansätze hinausgehender Erfüllungsaufwand soll personell und finanziell im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

1. Bundeskriminalamt

Dem Bundeskriminalamt entstehen Mehraufwände für den Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle.

Für die organisatorische Implementierung der Fluggastdatenzentralstelle in das Bundeskriminalamt ist der Aufbau von zwei Referaten für die Bereiche „Früherkennung, Anomalien, Suchverfahren“ und „Trefferverifikation, Folgemaßnahmen“ (im Schichtbetrieb) erforderlich. Für die Berechnung des Personalbedarfs wurden neben der üblichen Aufbaustruktur auch Faktoren wie Schichtdienststärken, anfallende Aufgaben sowie der Abgleich mit bestehenden Strukturen berücksichtigt. Zudem wurden zwei Juristen und zwei qualifizierte Sachbearbeiter als Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten für die in der Richtlinie (EU) 2016/681 vorgegebenen Aufgaben vorgesehen. Daraus resultiert für den fachlichen Betrieb der Fluggastdatenzentralstelle ein Personalmehrbedarf von 150 Stellen.

Im Rahmen der Schnittstellenübermittlung entsteht zudem Mehraufwand für den technischen Aufbau und Betrieb der Fluggastdatenzentralstelle. Dieser wird bei der Abteilung IT mit 46 Stellen und Sachkosten in Höhe von voraussichtlich 6 Mio. Euro verteilt auf die Jahre 2017 und 2018 für den initialen Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle beziffert. Hierunter fällt der Ausbau bzw. die Erweiterung polizeilicher Vorgangsbearbeitungssysteme und Nachrichten zur Weiterverarbeitung der Fluggastdaten-Erkenntnisse (800 TEuro), die Weiterentwicklung des Abgleichsystems (2,27 Mio. Euro), die Anpassung nicht-funktionaler Komponenten (300 TEuro), der Ausbau der Sicherheitsinfrastruktur (zum Beispiel an Netzübergängen) und Netzinfrastruktur (750 TEuro), die Anpassung bzw. Integration des Kommunikationssystems SIENA (250 TEuro), die Anpassung der zentralen-dezentralen Datenhaltung aus Performance-Gründen (600 TEuro) und die Erstausrüstung der Arbeitsplätze (1 Mio. Euro).

Um die Synchronisierung des Umsetzungsprojektes zu Fluggastdaten im Bundeskriminalamt mit dem Umsetzungsprojekt im Bundesverwaltungsamt zu gewährleisten, das Berichtswesen entsprechend der Projektgröße zu strukturieren und ein wirkungsvolles Controlling zu etablieren, ist die Nutzung von externen Dienstleistern vorgesehen. Für zwei Mitarbeiter werden für drei Jahre insgesamt 1,5 Mio. Euro veranschlagt.

Weiterhin entsteht durch den Personalaufwuchs logistischer, organisatorischer und personalverwaltender Mehraufwand in Höhe von sieben Stellen.

Für die Unterbringung der Mitarbeiter in geeigneten Räumlichkeiten entstehen durch Mietkosten und bei externer Anmietung durch Kosten für Sicherungspersonal, technische und sicherheitstechnische Herrichtung jährliche Sachkosten in Höhe von 1,18 Mio Euro.

Für den anschließenden Betrieb entstehen ab 2019 jährliche Kosten für Pflege und Wartung in Höhe von 1,2 Mio. Euro.

Jahr	Sachkosten Aufbau in TEuro	Personalkosten Controlling in TEuro	Sachkosten Betrieb in TEuro	Personalkosten in TEuro
2017	3.000	500	1.180	13.500
2018	3.000	500	1.180	13.500
2019	0	500	2.380	13.500
2020	0	0	2.380	13.500
20x	0	0	2.380	13.500

Insgesamt entsteht dem Bundeskriminalamt einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 7,5 Mio. Euro für den technischen Aufbau der Fluggastdatenzentralstelle und externes Controlling, verteilt auf die Jahre 2017, 2018 und 2019, sowie jährlicher Erfüllungsaufwand für den Betrieb der Fluggastdatenzentralstelle in Höhe von voraussichtlich 15,9 Mio. Euro.

2. Bundesverwaltungsamt

Dem Bundesverwaltungsamt entstehen Mehraufwände für die Errichtung des Fluggastdaten-Informationssystems in Höhe von voraussichtlich 32 Mio. Euro. Nach Inbetriebnahme des Fluggastdaten-Informationssystems entstehen jährliche Betriebskosten für das System in Höhe von voraussichtlich 7 Mio. Euro. Zudem entsteht beim Bundesverwaltungsamt ein Mehrbedarf von 371 Stellen und damit verbundene jährliche Personalkosten.

3. Bundespolizei

Der Bundespolizei entsteht ein Mehraufwand von 210 Planstellen für die Durchführung von Folgemaßnahmen aufgrund verifizierter Treffer der Fluggastdatenzentralstelle (2017: 100 Planstellen, 2018: 110 Planstellen) mit jährlichen Personalkosten.

Zudem entsteht für die Entwicklung und Anpassung der IT-Anwendungen für die grenzpolizeilichen Kontrollprozesse ein temporärer Mehraufwand von 23 Planstellen und Stellen für die Jahre 2017, 2018 und 2019 sowie 5,7 Mio. Euro Sachkosten, verteilt über diesen Zeitraum in der Entwicklungsphase. Nach Abschluss der Entwicklungsphase 2019 entstehen dauerhafte jährliche Kosten in Höhe von 1,45 Mio. Euro für den IT-Betrieb.

5. Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(Die BfDI wird gebeten, zum Erfüllungsaufwand zu ergänzen)

Länder:

Für die Länder fallen keine Erfüllungsaufwände an.

Kommunen:

Für die Kommunen fallen keine Erfüllungsaufwände an.

4. Weitere Kosten

Mit der Einführung eines Richtervorbehaltes für die Offenlegung depersonalisierter Fluggastdaten auf Antrag entsteht dem für den Sitz des Bundeskriminalamtes zuständigen Amtsgericht in Wiesbaden ein Mehraufwand, der aufgrund fehlender Fallzahlen nicht beziffert werden kann. Insofern hier justizielle Kernbereiche des Gerichts betroffen sind, handelt es sich bei diesen Kosten jedoch nicht um Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demographierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Fluggastdatenzentralstelle und Zweck des Fluggastdaten-Informationssystems)

Abschnitt 1 bestimmt die Fluggastdatenzentralstelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten und enthält Regelungen zum Zweck des Fluggastdaten-Informationssystems.

Zu § 1 (Fluggastdatenzentralstelle und Zweck des Fluggastdaten-Informationssystems)

§ 1 legt die Fluggastdatenzentralstelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten und den Zweck des Fluggastdaten-Informationssystems fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt in Umsetzung von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681, dass das Bundeskriminalamt nationale zentrale Stelle für die Verarbeitung von Fluggastdaten (Fluggastdatenzentralstelle) ist. Zu diesem Zweck unterhält das Bundeskriminalamt ein Fluggastdaten-Informationssystem, das nach Maßgabe dieses Gesetzes geführt wird. In diesem Fluggastdaten-Informationssystem werden die Fluggastdaten gespeichert und abgeglichen. Soweit erforderlich, kann die Fluggastdatenzentralstelle die Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die zuständigen Behörden übermitteln, die die Daten überprüfen und gegebenenfalls auf Grundlage ihrer fachgesetzlichen Regelungen weitere Maßnahmen ergreifen. Andere Sicherheitsbehörden als das Bundeskriminalamt haben keinen direkten Zugriff auf die Fluggastdaten. Als Fluggastdatenzentralstelle des Fluggastdaten-Informationssystems übernimmt das Bundeskriminalamt damit die zentrale Koordinierung für den Datenaustausch mit anderen Behörden bzw. den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Zwecke des Fluggastdaten-Informationssystems fest.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 um, der die Bekämpfung von grenzüberschreitenden Aktivitäten in den Bereichen Terrorismus und schwerer Kriminalität zum Ziel hat. Dem entsprechend dient das Fluggastdaten-Informationssystem nach Absatz 2 Satz 1 der Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität. Der Abgleich von Fluggastdaten mit Datenbeständen und Mustern ermöglicht es, Personen zu identifizieren, die einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der

schweren Kriminalität verdächtig sind, indem sie bestimmte, auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhende Verdachtskriterien erfüllen. Die durch einen Abgleich identifizierten Personen, insbesondere also gerade auch diejenigen, die bisher nicht mit einer der genannten Straftaten in Verbindung gebracht werden, können dann durch die hierfür zuständigen Behörden weiter überprüft werden. Die Verwendung von Fluggastdaten schafft damit einen neuen Ansatz zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität, indem auch Personen identifiziert werden können, die den Sicherheitsbehörden bislang nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten.

Das Fluggastdaten-Informationssystem dient darüber hinaus nach Absatz 2 Satz 2 der Abwehr erheblicher Gefahren, die durch übertragbare Krankheiten bei Menschen entstehen können. Solche Krankheiten erfordern schnelle Reaktionsmöglichkeiten, um ein Ausbreiten dieser Krankheiten verhindern zu können. In diesem Zusammenhang gewinnt ein effektiver Infektionsschutz mit dem Fortschreiten der Globalisierung und der damit einhergehenden Zunahme des Flugverkehrs an Bedeutung, wie beispielsweise die Krankheiten Ebola und SARS zeigen. Das Fluggastdaten-Informationssystem kann hierzu einen wertvollen Beitrag leisten. Durch den Abgleich von Fluggastdaten können rasch infizierte Personen identifiziert werden, um schnellstmöglich erforderliche Maßnahmen zum Schutz der infizierten Personen sowie der Allgemeinheit ergreifen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass das Bundesverwaltungsamt die Fluggastdaten im Auftrag und nach Weisung des Bundeskriminalamtes verarbeitet. In Umsetzung dieser Bestimmung wird das Fluggastdaten-Informationssystem technisch beim Bundesverwaltungsamt errichtet und betrieben. Das Bundesverwaltungsamt kann so die Fluggastdaten zentral entgegennehmen, technisch aufbereiten und nach den fachlichen Vorgaben des Bundeskriminalamtes automatisiert abgleichen und in technischer Hinsicht sichten. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Bundesverwaltungsamt nur qualitativ hochwertige Treffer zu relevanten Personen an das Bundeskriminalamt weiterleitet, das die Daten fachlich validiert und weiter verdichtet. Beim Bundesverwaltungsamt verbleiben dagegen ca. 99,9 % der Datensätze, bei denen sich keine Treffer ergeben haben. Sie werden nur im konkreten Einzelfall retrograd weiter genutzt.

Zu Abschnitt 2 (Übermittlung von Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle)

Abschnitt 2 regelt die Übermittlung von Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle.

Zu § 2 (Datenübermittlung durch Luftfahrtunternehmen)

§ 2 legt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen an die Fluggastdatenzentralstelle fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681. Er bestimmt den Personenkreis, für den Fluggastdaten zu übermitteln sind sowie Inhalt und Umfang der zu übermittelnden Fluggastdaten. Fluggastdaten sind für Fluggäste, einschließlich Transfer- und Transitfluggäste, zu übermitteln, die mit Zustimmung des Luftfahrtunternehmens in einem Luftfahrzeug befördert werden oder befördert werden sollen. Für diesen Personenkreis sind nur solche Daten zu übermitteln, die die Luftfahrtunternehmen bereits heute für die Abwicklung der Reise erheben. Es handelt sich hierbei um die Angaben von Fluggästen, die die Luftfahrtunternehmen für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke in ihren Buchungs-, Abfertigungs- oder sonstigen vergleichbaren Systemen erfassen und speichern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert die von den Luftfahrtunternehmen zu übermittelnden Fluggastdaten und überführt so die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/681 genannten Fluggastdaten in nationales Recht. Absatz 2 Satz 2 verweist auf die Spezifikation der Fluggastdaten in den Datenformaten, die die Europäische Kommission nach Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 festlegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, für welche Flüge Fluggastdaten zu übermitteln sind und konkretisiert damit Artikel 2, Artikel 3 Nummer 2 und Nummer 3 sowie Artikel 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/681. Fluggastdaten sind für alle Flüge des Linien-, Charter- und Taxiverkehrs, die nicht militärischen Zwecken dienen, an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln, die von der Bundesrepublik Deutschland aus starten und in einem anderen Staat landen oder von einem anderen Staat aus starten und in der Bundesrepublik Deutschland landen oder zwischenlanden. Bei den Flügen des Linien-, Charter- und des Taxiverkehrs handelt es sich um die Luftverkehrsarten, bei denen die Auswertung von Fluggastdaten wertvolle Informationen zur Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen liefern können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Absatz 4 verpflichtet bei Flügen mit Code-Sharing, d. h. wenn sich zwei oder mehr Luftfahrtunternehmen im Rahmen einer Kooperation einen Flug teilen, das den Flug durchführende Luftfahrtunternehmen, die Fluggastdaten aller Fluggäste des Fluges an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 bestimmt die Zeitpunkte, zu denen die Fluggastdaten zu übermitteln sind. Zum einen werden die in Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 genannten Zeitpunkte für die Übermittlung, nämlich 24 bis 48 Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit und sofort nach Abfertigungsschluss übernommen. Zum anderen wird ein weiterer Zeitpunkt für die Übermittlung, nämlich zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit, in Absatz 5 Satz 1 festgelegt, um eine validere Datenbasis für die durchzuführenden Abgleiche und zeitkritischen Überprüfungen zu erhalten. Darüber hinaus soll durch diesen zusätzlichen Übermittlungszeitpunkt sichergestellt werden, dass bei kurzfristigen Buchungen etwaige notwendige Folgemaßnahmen noch vor Ankunft oder vor Abflug eines Luftfahrzeugs durch die zuständigen Behörden veranlasst werden können. Entsprechend der Regelung in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/681 bestimmt Absatz 5 Satz 2, dass die Datenübermittlungen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3 auf eine Aktualisierung der bereits nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 übermittelten Daten beschränkt werden kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 legt fest, dass die Fluggastdaten in Einzelfällen auf Verlangen der Fluggastdatenzentralstelle zu anderen als den in Absatz 5 genannten Zeitpunkten unverzüglich zu übermitteln sind, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Begehung einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität unmittelbar bevorsteht oder dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich ist. Hierdurch wird zum einen Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/681 umgesetzt, der es ermöglichen soll, bei einer solchen Gefahrenlage im Zusammenhang mit Terrorismus und schwerer Kriminalität jederzeit Fluggastdaten von den Luftfahrtunternehmen erhalten zu können. Zum anderen

ermöglicht Absatz 6, Fluggastdaten von den Luftfahrtunternehmen auch dann jederzeit anfordern zu können, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen besteht und deshalb ebenfalls eine schnellstmögliche Reaktion erforderlich ist.

Zu Absatz 7

Absatz 7 gibt in Umsetzung von Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/681 vor, auf welche Art und Weise die Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln sind. Die Fluggastdaten werden elektronisch unter Verwendung bestimmter Protokolle und Datenformate übermittelt. Die grundsätzlich für die Datenübermittlung zulässigen Protokolle und Datenformate werden in dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, genannten Verfahren festgelegt. Von diesen Protokollen und Datenformaten wählt die Fluggastdatenzentralstelle diejenigen Protokolle und Datenformate aus, die durch das Fluggastdaten-Informationssystem technisch unterstützt werden. Die Luftfahrtunternehmen wählen von diesen Protokollen und Datenformaten das konkrete Protokoll und das konkrete Datenformat aus, das von dem jeweiligen Luftfahrtunternehmen für die Übermittlung von Fluggastdaten verwendet werden soll. Sie teilt dies der Fluggastdatenzentralstelle mit. Bei technischen Störungen erfolgt die Übermittlung der Fluggastdaten in Absprache mit der Fluggastdatenzentralstelle ausnahmsweise auf andere geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet. Hierdurch wird sichergestellt, dass in Ausnahmesituationen, in denen eine Übermittlung anhand der mitgeteilten Protokolle und Datenformate nicht gelingt, dennoch Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle übermittelt werden können und zugleich die Anforderungen an die Sicherheit der Daten gewährleistet bleibt.

Zu § 3 (Datenübermittlung durch andere Unternehmen)

§ 3 legt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Fluggastdaten durch andere Unternehmen als Luftfahrtunternehmen an die Fluggastdatenzentralstelle fest. Andere Unternehmen übermitteln die in § 2 Absatz 2 genannten Fluggastdaten für die in § 2 Absatz 1 genannten Personen und für die in § 2 Absatz 3 genannten Flüge über das jeweilige Luftfahrtunternehmen an die Fluggastdatenzentralstelle, soweit sie diese Daten im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit bereits erhoben haben.

Andere Unternehmen sind solche Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Flügen, einschließlich Reservierungen und Flugbuchungen erbringen und hierbei Fluggastdaten erheben, speichern oder sonst verarbeiten. Hierzu zählen insbesondere Reisebüros, Reiseveranstalter, Reisevermittler oder Consolidatoren. Consolidatoren nehmen als Ticketgroßhändler eine Vermittlerposition zwischen Reisebüros und Luftfahrtunternehmen ein und erstellen gegen eine Grundgebühr Flugtickets für Reisebüros, die hierzu nicht berechtigt sind. Häufig werden auch die Erhebung oder Speicherung von Fluggastdaten aus Effizienzgründen an Dritte, wie zum Beispiel Zahlungsdienstleister, ausgelagert. Dem entsprechend sind die vertraglichen Verhältnisse, die der Abwicklung von Flugbuchung zugrunde liegen können, komplex und vielschichtig. Die Daten, die für dieselbe Buchung benötigt werden, liegen häufig bei verschiedenen Unternehmen vor. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Unternehmen, die über Fluggastdaten verfügen, diese Daten an die Fluggastdatenzentralstelle übermitteln.

Wie bei der in § 2 Absatz 1 geregelten Übermittlung von Fluggastdaten durch die Luftfahrtunternehmen gilt auch für die Übermittlung von Fluggastdaten durch andere Unternehmen, dass nur solche Daten zu übermitteln sind, die bereits heute für die Abwicklung der Reise erhoben und für eigene geschäftliche Zwecke in den entsprechenden Systemen gespeichert werden.

Die Fluggastdaten sind von diesen Unternehmen über das jeweilige Luftfahrtunternehmen, das den Flug durchführt, an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermitteln. Hierdurch wird sichergestellt, dass bereits zwischen diesen und den Luftfahrtunternehmen bestehende technische Strukturen weiterhin genutzt werden können und Kosten für die Errichtung neuer technischer Strukturen soweit wie möglich vermieden werden.

Zu § 4 (Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung)

§ 4 Satz 1 legt fest, dass die Luftfahrtunternehmen gegenüber der Fluggastdatenzentralstelle dafür verantwortlich sind, dass die zu übermittelnden Fluggastdaten vollständig, rechtzeitig und ordnungsgemäß, d. h. unter Verwendung des mitgeteilten Protokolls und Datenformats, übermittelt werden. Die Fluggastdatenzentralstelle ist nach § 4 Satz 2 zur Wahrung der bestehenden Sicherheitsinteressen unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Unrichtigkeit der Fluggastdaten nachträglich herausstellt.

Zu Abschnitt 3 (Verarbeitung von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle)

Abschnitt 3 regelt die Verarbeitung von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle.

Zu § 5 (Allgemeine Anforderungen an die Datenverarbeitung)

§ 5 regelt die allgemeinen Anforderungen an die Datenverarbeitung durch die Fluggastdatenzentralstelle und setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/681 um.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 verarbeitet die Fluggastdatenzentralstelle die von den Luftfahrtunternehmen übermittelten Fluggastdaten und gleicht sie unmittelbar mit Datenbeständen und Mustern ab, um Personen zu identifizieren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine terroristische Straftat oder eine Straftat der schweren Kriminalität begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden. Die Fluggastdaten werden von allen Fluggästen und nicht nur von bestimmten Personengruppen verarbeitet und abgeglichen, so dass eine Diskriminierung ausgeschlossen ist. Hierdurch werden die Fluggäste ausdrücklich nicht unter eine Art „Generalverdacht“ gestellt. Die Verarbeitung und der Abgleich der Fluggastdaten sämtlicher Fluggäste ist vielmehr erforderlich, damit das Fluggastdaten-Informationssystem diskriminierungsfrei genutzt und zugleich seinen Zweck erfüllen kann, nämlich solche Personen zu identifizieren, die einer der oben genannten Straftaten verdächtig sind oder sein könnten. Das Fluggastdaten-Informationssystem ist damit vergleichbar mit dem Einsatz von Metalldetektoren bzw. Körperscannern an Flughäfen, die auch jeder Fluggast vor Antritt des Fluges passieren muss.

In Absatz 1 werden zudem die terroristischen Straftaten und die Straftaten der schweren Kriminalität, zu deren Verhütung und Verfolgung eine Verarbeitung und ein Abgleich von Fluggastdaten zulässig ist, konkretisiert. Satz 1 Nummer 1 bis 5 benennt in Umsetzung von Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/681 die terroristischen Straftaten, die Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI) entsprechen. Satz 2 Nummer 1 bis 26 zählt die Straftaten auf, die entsprechend den Vorgaben von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2016/681 die strafbaren Handlungen nach Anhang II dieser Richtlinie konkretisieren und mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Die Nummerierung der Straftaten in Satz 2 entspricht der Nummerierung der strafbaren Handlungen in Anhang II der oben genannten Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Zeitpunkt und die Mittel für einen vorzeitigen Abgleich von Fluggastdaten fest. Nach Absatz 2 Satz 1 werden Fluggastdaten vor der Ankunft eines Luftfahrzeuges in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem Abflug eines Luftfahrzeuges von der Bundesrepublik Deutschland automatisiert mit Datenbeständen abgeglichen. Dieser vorzeitige Abgleich mit Datenbeständen zielt darauf ab, Personen zu identifizieren, die bereits im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder Straftaten der schweren Kriminalität in Erscheinung getreten sind. Der vorzeitige Abgleich darf nur mit solchen Datenbeständen durchgeführt werden, deren Nutzung zur Verhütung oder Verfolgung der genannten Straftaten zulässig ist. Hierbei kommt insbesondere ein Abgleich mit den Datenbeständen des „Schengener Informationssystems“ (SIS), von „INPOL-zentral“ (INPOL-Z) und der „Automated Search Facility – Stolen and Lost Travel Documents Database“ (ASF-SLTD) in Betracht. Im SIS sind alle Personen und Gegenstände gespeichert, die mit einer konkret zu treffenden Maßnahme, wie zum Beispiel die Festnahme zur Auslieferung, die Aufenthaltsermittlung, die polizeiliche Beobachtung oder die Sicherstellung zur Beweissicherung, ausgeschrieben sind. Durch den Abgleich von Fluggastdaten mit dem SIS kann insbesondere überprüft werden, ob die im Rahmen der Buchung angegebenen Personalien, Ausweisdokumente oder Zahlungsmittel im Schengenraum zur Fahndung ausgeschrieben sind. INPOL-Z enthält ebenfalls Fahndungsdaten von Personen und Gegenständen, geht aber insoweit über die Ausschreibungen des SIS hinaus, als in INPOL-Z auch rein nationale Fahndungen und internationale Fahndungen außerhalb des Schengenraums verfügbar sind. Der Abgleich von Fluggastdaten mit INPOL-Z stellt damit eine notwendige Ergänzung zum Abgleich der Fluggastdaten mit dem SIS dar. Nur durch einen Abgleich der Fluggastdaten mit beiden Datenbeständen kann sichergestellt werden, dass alle relevanten Personen und Gegenstände, die zur Fahndung ausgeschrieben sind, überprüft werden können. Darüber hinaus ermöglicht ein Abgleich der Fluggastdaten mit der ASF-SLTD, dass die bei einem Flug verwendeten Identitätsdokumente mit den in der ASF-SLTD enthaltenen Dokumente, die als gestohlen oder verloren gemeldet wurden, abgeglichen werden können. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Personen identifiziert werden, die mit gefälschten Reisedokumenten reisen und über ihre wahre Identität zu täuschen versuchen.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann ein vorzeitiger Abgleich auch automatisiert mit im Voraus festgelegten Mustern durchgeführt werden. Dieser Abgleich zielt im Gegensatz zum Abgleich mit Datenbeständen darauf ab, Personen zu identifizieren, die den Sicherheitsbehörden noch nicht bekannt waren und die mit einer terroristischen Straftat oder einer Straftat der schweren Kriminalität in Zusammenhang stehen könnten. Der Abgleich von Fluggastdaten mit im Voraus festgelegten Mustern ermöglicht die Bekämpfung der genannten Straftaten auf eine andere, neue Art und Weise und stellt damit eine notwendige Ergänzung zum Abgleich von Fluggastdaten mit Datenbeständen dar. Der Inhalt und die Erstellung bzw. Überprüfung dieser Muster werden in den Absätzen 3 und 4 konkretisiert.

Absatz 2 Satz 3 legt fest, dass Treffer, die durch einen automatisierten Abgleich von Fluggastdaten mit Datenbeständen und mit im Voraus festgelegten Mustern erzielt werden, von der Fluggastdatenzentralstelle individuell zu überprüfen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur solche Treffer, die von der Fluggastdatenzentralstelle positiv verifiziert werden, an die zuständigen Behörden zur weiteren Überprüfung übermittelt werden. Zum Schutz der Betroffenen ist die Weiterleitung von rein automatisiert generierten Treffern ohne eine solche Verifizierung ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Vorgaben für die im Voraus festgelegten Muster nach Absatz 2 sowie für die Muster, die für den nachträglichen Abgleich nach Absatz 5 verwendet werden können. Danach enthalten Muster bestimmte, auf Verdächtige vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale, die geeignet sind, Nichtverdächtige von vornherein auszuschließen und Per-

sonen zu identifizieren, die für die Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten und Straftaten der schweren Kriminalität bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Prüfungsmerkmale werden anhand von Erkenntnissen und tat- bzw. tätertypischem Verhalten bzw. Merkmalen festgelegt, die die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erlangt haben. Die Muster werden hierbei so spezifisch gefasst, dass durch den Abgleich Nichtverdächtige ausgeschlossen und zugleich solche Personen identifiziert werden können, die für die Verhütung und Verfolgung der oben genannten Straftaten bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 werden die im Voraus festgelegten Muster, die für einen vorzeitigen Abgleich verwendet werden, von der Fluggastdaten-zentralstelle erstellt und in Zusammenarbeit mit den zuständigen deutschen Behörden, die für die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität zuständig sind, regelmäßig überprüft. Die Erstellung und Überprüfung erfolgt anhand der oben zu Absatz 3 genannten Erkenntnisse und tat- bzw. tätertypischem Verhalten bzw. Merkmalen. Eine Berücksichtigung von Daten zur rassischen oder ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, Mitgliedschaften in einer Gewerkschaft, zum Gesundheitszustand, Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung von Personen ist dabei unzulässig. Zur Aktualisierung der Muster kann die Fluggastdaten-zentralstelle nach Absatz 4 Satz 1 Fluggastdaten analysieren. Diese Analyse kann insbesondere mit dem Ziel durchgeführt werden, bestehende Muster zu verifizieren oder sie durch eine weitere Spezifikation weiterzuentwickeln, um zu gewährleisten, dass durch den Musterabgleich Treffer nichtverdächtig Personen ausgeschlossen und nur solche Personen identifiziert werden, bei denen aufgrund der Muster tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie eine terroristische Straftat oder eine Straftat der schweren Kriminalität begangen haben oder begehen werden. Die Fluggastdaten-zentralstelle kann Fluggastdaten auch analysieren, um neue Muster für den vorzeitigen Abgleich zu erstellen. Eine solche Analyse kann insbesondere darauf abzielen, Abweichungen von Prüfungsmerkmalen, die anhand der bisherigen Erkenntnisse der deutschen Sicherheitsbehörden festgelegt wurden, zu erkennen. Stellen sich solche Abweichungen eindeutig heraus, sind neue Prüfungsmerkmale festzulegen und daraus neue Muster zu erstellen, die geeignet sind, bei einem Abgleich Nichtverdächtige auszuschließen und Personen zu identifizieren, die die für die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten und Straftaten der schweren Kriminalität bedeutsamen neuen Prüfungsmerkmale erfüllen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann ein nachträglicher Abgleich der im Fluggastdaten-Informationssystem gespeicherten Daten auf ein hinreichend begründetes Ersuchen einer zuständigen deutschen Behörde erfolgen. Der nachträgliche Abgleich kann anhand eines Musters erfolgen, um Personen zu identifizieren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine terroristische Straftat oder eine Straftat der schweren Kriminalität begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden. Diese Muster werden von der ersuchenden Behörde entsprechend den in Absatz 3 genannten Vorgaben erstellt. Die Muster enthalten, wie auch die Muster für den vorzeitigen Abgleich nach Absatz 2, bestimmte, auf Verdächtige vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale, die geeignet sind, Nichtverdächtige auszuschließen und Personen zu identifizieren, die für die Verhütung und Verfolgung der oben genannten Straftaten bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen. Die Muster werden von der ersuchenden Behörde anhand der dort vorliegenden Erkenntnissen und tat- bzw. tätertypischem Verhalten bzw. Merkmalen festgelegt und so spezifisch gefasst, dass durch den Abgleich Treffer von Nichtverdächtigen ausgeschlossen und zugleich solche Personen identifiziert werden können, die die festgelegten Prüfungsmerkmale erfüllen. Der nachträgliche Abgleich kann auch nur mit einem Merkmal durchgeführt werden. Dies ermöglicht es den Sicherheitsbehörden zum Beispiel, um Fluggastdaten zu einer konkreten Person zu ersuchen, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine

der oben genannten Straftaten begangen hat oder in naher Zukunft begehen wird. Das Ersuchen der zuständigen Behörde ist hinreichend zu begründen. Es muss Angaben zum Zweck der Datenübermittlung und zu dem Muster bzw. dem Merkmal enthalten, mit dem die Fluggastdaten abgeglichen werden sollen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 finden die Absätze 2 bis 5 entsprechende Anwendung für Abgleiche, die dazu dienen, Personen zu identifizieren, bei denen tatsächlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie Kranke, Krankheitsverdächtige, Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige nach dem Infektionsschutzgesetz sind oder sein könnten. Die Fluggastdatenzentralstelle kann hierzu einen vorzeitigen Abgleich mit Datenbeständen, deren Nutzung zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib und Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen zulässig ist oder mit im Voraus festgelegten Mustern durchführen. Die Muster werden von der Fluggastdatenzentralstelle anhand der in Absatz 3 genannten Vorgaben erstellt und in Zusammenarbeit mit den in § 7 genannten zuständigen deutschen Behörden überprüft. Die Fluggastdatenzentralstelle kann zur Aktualisierung bestehender oder zur Erstellung neuer Muster, die der Identifizierung der oben genannten Personen dienen, Fluggastdaten entsprechend Absatz 4 analysieren. Die zuständigen deutschen Behörden können die Fluggastdatenzentralstelle entsprechend Absatz 5 um einen nachträglichen Abgleich der im Fluggastdaten-Informationssystem gespeicherten Daten entweder anhand eines Musters oder anhand eines einzelnen Merkmals ersuchen. Das Ersuchen ist hinreichend zu begründen und muss Angaben zum Zweck der Datenübermittlung und zu dem Muster bzw. dem Merkmal enthalten, mit dem die Fluggastdaten abgeglichen werden sollen.

Zu § 6 (Depersonalisierung von Daten)

§ 6 enthält Bestimmungen zur Depersonalisierung von Fluggastdaten sowie zu den Voraussetzungen, unter denen depersonalisierte Fluggastdaten wieder offengelegt werden können. § 6 setzt Artikel 12 Absatz 2 und Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 um.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind die in den Nummern 1 bis 6 genannten Fluggastdaten nach Ablauf von sechs Monaten ab Übermittlung der Fluggastdaten an die Fluggastdatenzentralstelle zu depersonalisieren. Für die in Nummer 3 (Zahlungsinformationen) und Nummer 6 (allgemeine Hinweise) genannten Fluggastdaten gilt dies nur insoweit, als die dort enthaltenen Angaben unmittelbar zur Feststellung der Identität des Fluggastes oder anderer Personen beitragen könnten. Durch die Depersonalisierung werden die Daten für die zugriffsberechtigten Nutzer des Fluggastdaten-Informationssystems unsichtbar gemacht. Die Depersonalisierung erfolgt hierbei durch ein dem Stand der Technik entsprechendes modernes Zugriffs- und Berechtigungsmanagement, das technisch sicherstellt, dass ein unbefugter Zugriff auf die Daten unmöglich ist. In die Entwicklung dieses Zugriffs- und Berechtigungsmanagements wird das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eng einbezogen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 ist die Offenlegung von depersonalisierten Fluggastdaten nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Offenlegung bei einem nachträglichen Abgleich nach § 5 Absatz 5 oder Absatz 6 zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder Straftaten der schweren Kriminalität oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich ist und die Offenlegung durch das zuständige Amtsgericht genehmigt wird. Der Antrag ist von der ersuchenden Behörde zu stellen. Nach Absatz 2 Satz 2 kann bei Gefahr im Verzug der Präsident des Bundeskriminalamtes oder sein Vertreter die Genehmigung erteilen, wenn die Entscheidung des Amtsgerichts nicht

rechtzeitig eingeholt werden kann. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Zu Abschnitt 4 (Übermittlung von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle)

Abschnitt 4 enthält Bestimmungen zur Übermittlung von Fluggastdaten durch die Fluggastdatenzentralstelle sowie zum Austausch von Fluggastdaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu § 7 (Datenübermittlung an die zuständigen Behörden im Inland)

§ 7 regelt die Voraussetzungen der Übermittlung von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die zuständigen deutschen Behörden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/681. Nach Absatz 1 kann die Fluggastdatenzentralstelle die durch einen vorzeitigen oder nachträglichen Abgleich nach § 5 erzielten Fluggastdaten und Verarbeitungsergebnisse im Einzelfall an die zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder übermitteln, soweit dies zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten oder von Straftaten der schweren Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich ist. Als zuständige Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder benennt Absatz 1 das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst, den Bundesnachrichtendienst, das Zollkriminalamt und die Bundespolizei. Stellt die Fluggastdatenzentralstelle während der Prüfung der Daten fest, dass die genannten Behörden die Daten zu den oben genannten Zwecken im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit benötigen oder dass diese Behörden dazu beitragen können, einen Treffer zu verifizieren oder zu widerlegen, kann die Fluggastdatenzentralstelle diesen Behörden die entsprechenden Daten übermitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Fluggastdatenzentralstelle die durch eine vorzeitigen oder nachträglichen Abgleich nach § 5 Absatz 6 erzielten Fluggastdaten und Verarbeitungsergebnisse im Einzelfall an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden übermitteln kann, soweit dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich ist. Stellt die Fluggastdatenzentralstelle während der Prüfung der Daten fest, dass die Behörden die erzielten Daten zu dem genannten Zweck im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit benötigen oder dass sie dazu beitragen können, einen Treffer zu verifizieren oder zu widerlegen, kann die Fluggastdatenzentralstelle diesen Behörden die entsprechenden Daten übermitteln.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 konkretisiert und ergänzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/681. Absatz 3 legt fest, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden die von der Fluggastdatenzentralstelle übermittelten Daten nur zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 verarbeiten dürfen. Hierdurch wird eine enge Zweckbindung für die Verwendung der übermittelten Daten festgelegt: Die Behörden dürfen die Daten nur zu den Zwecken verarbeiten, zu denen sie ihnen übermittelt wurden. Die Behörden erhalten in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Befugnisse. Mögliche Folgemaßnahmen werden in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der für die sie geltenden Gesetze getroffen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 dient der Konkretisierung und Ergänzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/681. Absatz 4 bestimmt, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten zuständigen Behörden die von der Fluggastdatenzentralstelle übermittelten Daten ausnahmsweise zu anderen als den in Absatz 3 genannten Zwecken verarbeiten können, wenn Erkenntnisse, auch unter Einbezug weiterer vorhandener Informationen, den dringenden Verdacht einer bestimmten anderen Straftat oder einer im Einzelfall bestehenden sonstigen Gefahr begründen. Absatz 4 soll unter den genannten qualifizierten Voraussetzungen die Verwendung von Zufallsfunden ermöglichen.

Zu § 8 (Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

§ 8 regelt in Umsetzung von Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/681 den Austausch von Fluggastdaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 obliegt der Fluggastdatenzentralstelle der Austausch von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten mit den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Voraussetzungen für die Übermittlung von Daten durch die Fluggastdatenzentralstelle an die Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union fest.

Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermitteln, wenn sich durch einen vorzeitigen oder nachträglichen Abgleich oder durch eine Analyse von Fluggastdaten nach § 5 herausstellt, dass die Daten für die Erfüllung der Aufgaben anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich sind. Hierdurch wird in Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 sichergestellt, dass auch andere Mitgliedstaaten solche Fluggastdaten und Verarbeitungsergebnisse, die durch einen nationalen Abgleich erzielt werden, erhalten können, wenn diese Daten einen Bezug zu diesen Mitgliedstaaten haben und die Daten für die Aufgabenerfüllung dieser Mitgliedstaaten zu den oben genannten Zwecken erforderlich sind. Die Fluggastdatenzentralstelle kann unter den gleichen Bedingungen die Ergebnisse von Analysen, die der Aktualisierung oder Erstellung von im Voraus festgelegten Mustern für einen vorzeitigen Abgleich dienen, an andere Mitgliedstaaten übermitteln, wenn auch diese Ergebnisse für die Aufgabenerfüllung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn sich aufgrund einer Analyse von Fluggastdaten herausstellt, dass Schleuserbanden neue Routen in oder über einen anderen Mitgliedstaat nutzen oder wenn vermehrt mit terroristischen Straftaten in Verbindung stehende Personen in einen bestimmten Mitgliedstaat gereist sind. Die Fluggastdatenzentralstelle soll die betroffenen Mitgliedstaaten hierüber in Kenntnis setzen können.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 setzt Artikel 9 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Danach kann die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an die Fluggastdatenzentralstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln, wenn ein hinreichend begründetes Ersuchen dieses Mitgliedstaates vorliegt, aus dem sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übermittlung zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben

durch übertragbare Krankheiten bei Menschen erforderlich ist. Die Fluggastdatenzentralstelle kann hierbei einen Abgleich der im Fluggastdaten-Informationssystem gespeicherten Daten anhand der im Ersuchen angegebenen Prüfungsmerkmale durchführen. Der Abgleich kann entweder anhand mehrerer Prüfungsmerkmale oder auch nur anhand eines einzelnen Merkmals erfolgen. Die Fluggastdatenzentralstelle kann die durch diesen Abgleich erzielten Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an den ersuchenden Mitgliedstaat übermitteln. Die Fluggastdatenzentralstelle kann dem Mitgliedstaat zudem auf dessen Ersuchen auch die aus einem vorzeitigen Abgleich nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 6 erzielten Ergebnisse übermitteln, soweit diese Ergebnisse noch vorhanden und nicht bereits nach § 14 Absatz 3 gelöscht sind. Dies hindert die Fluggastdatenzentralstelle allerdings nicht, einen solchen Abgleich auf freiwilliger Basis durchzuführen. Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 sieht insoweit vor, dass der Mitgliedstaat um jegliche Ergebnisse aus einem vorzeitigen Abgleich ersuchen kann, die Fluggastdatenzentralstelle aber nicht verpflichtet ist, einen solchen Abgleich durchzuführen. Die Fluggastdatenzentralstelle kann der Fluggastdatenzentralstelle eines anderen Mitgliedstaates darüber hinaus solche Fluggastdaten übermitteln, die sie auf dessen Ersuchen bei den Luftfahrtunternehmen nach § 2 Absatz 6 angefordert hat.

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass eine Übermittlung von Daten, die aus einem nationalen nachträglichen Abgleich gemäß § 5 Absatz 5 oder Absatz 6 resultieren und die zur Aufgabenerfüllung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union erforderlich sind, nur dann an diesen Mitgliedstaat übermittelt werden dürfen, wenn hierzu ein Einvernehmen mit der nationalen Behörde besteht, die das Ersuchen um nachträglichen Abgleich gestellt hat. Hierdurch soll verhindert werden, dass durch eine Weiterübermittlung der Daten die Ermittlungen der zuständigen nationalen Behörde gefährdet werden.

Absatz 2 Satz 3 verdeutlicht, dass Fluggastdaten und die Verarbeitungsergebnisse von Fluggastdaten nur dann auf Ersuchen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden dürfen, wenn diese Daten nicht depersonalisiert sind. Sind die Daten depersonalisiert, ist die Offenlegung beim zuständigen Amtsgericht entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 zu beantragen. Der Antrag ist in Abstimmung mit dem ersuchenden Mitgliedstaat von der Fluggastdatenzentralstelle zu stellen. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Bundeskriminalamtes oder sein Vertreter die Genehmigung entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 2 erteilen. Die gerichtliche Entscheidung ist dann unverzüglich entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 3 nachzuholen.

Die Daten sind nach Absatz 2 Satz 4 von der Fluggastdatenzentralstelle unverzüglich zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Verarbeitung und die Weiterübermittlung von Daten, die der Fluggastdatenzentralstelle von den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 setzt Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Danach kann die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten, die ihr von den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, verarbeiten und an die in § 7 genannten zuständigen Behörden übermitteln, wenn sich nach einer individuellen Überprüfung herausstellt, dass die Daten im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind. Bei den von den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten übermittelten Daten handelt es sich also um solche Daten, die bei diesen Mitgliedstaaten durch Abgleiche mit Fluggastdaten erzielt wurden und die aus Sicht des übermittelnden Mitgliedstaates für die Aufgabenerfüllung deutscher Behörden erforderlich sind. Die Fluggastdatenzentralstelle hat diese Daten

individuell zu überprüfen, um zu klären, ob eine weitere Überprüfung durch die zuständigen deutschen Behörden erforderlich ist. Ist dies der Fall, kann sie die hierfür erforderlichen Daten an diese Behörden übermitteln.

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 setzt Artikel 9 Absätze 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Nach dieser Vorschrift kann die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten, die ihr von den Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden, verarbeiten und an die in § 7 genannten zuständigen Behörden übermitteln, wenn die Daten mittels eines hinreichend begründeten Ersuchens durch die Fluggastdatenzentralstelle oder bei Gefahr im Verzug mittels eines begründeten Ersuchens durch eine zuständige deutsche Behörde zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 oder zur Abwehr erheblicher Gefahren nach § 1 Absatz 2 Satz 2 angefordert wurden. Nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 übermittelt grundsätzlich die Fluggastdatenzentralstelle die Ersuchen von zuständigen deutschen Behörden an die Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten. Ein Ersuchen kann ausnahmsweise unmittelbar durch eine zuständige deutsche Behörde bei der Fluggastdatenzentralstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gestellt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. In diesem Fall gibt die ersuchende Behörde das Ersuchen der deutschen Fluggastdatenzentralstelle nachrichtlich bekannt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Fluggastdatenzentralstelle die von der Fluggastdatenzentralstelle des anderen Mitgliedstaates eingehenden Daten ohne zeitliche Verzögerung an die ersuchende Behörde weiterleiten kann.

Die Übermittlung der von der Fluggastdatenzentralstelle eines anderen Mitgliedstaates eingehenden Daten an andere nationale Behörden als die ersuchende Behörde erfolgt nach Absatz 3 Satz 2 nur im Einvernehmen mit der ersuchenden Behörde. Hierdurch soll verhindert werden, dass durch eine Weiterübermittlung der Daten an andere nationale Behörden die Ermittlungen der ersuchenden Behörde gefährdet werden.

Nach Absatz 3 Satz 3 übermittelt die Fluggastdatenzentralstelle die Daten unverzüglich.

Zu § 9 (Teilnahme an gemeinsamen Verfahren der Zusammenarbeit)

§ 9 bestimmt, dass sich die Fluggastdatenzentralstelle an gemeinsamen Verfahren der systematischen Zusammenarbeit mit anderen Fluggastdatenzentralstellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Zweck der Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten und schwerer Kriminalität sowie zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen beteiligen kann. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Fluggastdatenzentralstelle an gemeinsamen europäischen Verfahren teilnehmen kann, die einer effektiven Bekämpfung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität sowie einer effektiven Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben dienen, wie dies etwa im Bereich der Geldwäsche mit dem FIU.net bereits der Fall ist.

Zu § 10 (Datenübermittlung an Europol)

§ 10 setzt Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Nach § 10 Satz 1 kann die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an Europol übermitteln, wenn ein hinreichend begründetes Ersuchen von Europol vorliegt, aus dem sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Übermittlung zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität erforderlich ist. Die Fluggastdatenzentralstelle kann hierbei einen Abgleich der im Fluggastdaten-Informationssystem gespeicherten Daten anhand der im Ersuchen angegebenen Prüfungsmerkmale durchführen. Der Abgleich kann entweder anhand mehrerer Prüfungsmerkmale oder auch nur anhand eines einzelnen Merkmals durchgeführt werden.

Satz 2 bestimmt, dass die Offenlegung von depersonalisierten Daten entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen ist. Der Antrag ist in Ab-

stimmung mit Europol von der Fluggastdatenzentralstelle zu stellen. Bei Gefahr im Verzug findet § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

Zu § 11 (Datenübermittlung an Drittstaaten)

§ 11 regelt die Voraussetzungen für eine Übermittlung von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten an Drittstaaten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Fluggastdatenzentralstelle Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im Einzelfall auf ein hinreichend begründetes Ersuchen an die Behörden von Drittstaaten übermitteln, wenn diese Behörden für die Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder schwerer Kriminalität oder für die Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen zuständig sind und die Datenübermittlung zu diesem Zweck erforderlich ist. Die Zulässigkeit einer solchen Datenübermittlung setzt darüber hinaus voraus, dass sich die genannten Behörden verpflichten, die Daten nur dann an zuständige Behörden von anderen Drittstaaten zu übermitteln, wenn dies zu den oben genannten Zwecken unbedingt erforderlich ist und vor der Weiterübermittlung die Einwilligung der Fluggastdatenzentralstelle eingeholt wird. Die Fluggastdatenzentralstelle kann den Abgleich der im Fluggastdaten-Informationssystem gespeicherten Daten anhand der im Ersuchen angegebenen Prüfungsmerkmale durchführen. Der Abgleich kann entweder anhand mehrerer Prüfungsmerkmale oder auch nur anhand eines einzelnen Merkmals durchgeführt werden.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Offenlegung von depersonalisierten Daten beim zuständigen Amtsgericht entsprechend § 6 Absatz 2 Satz 1 zu beantragen ist. Der Antrag ist in Abstimmung mit dem ersuchenden Drittstaat von der Fluggastdatenzentralstelle zu stellen. Bei Gefahr im Verzug gilt § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

Nach Absatz 1 Satz 3 hat die Übermittlung der Daten unverzüglich zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Fluggastdatenzentralstelle die Fluggastdaten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 an Drittstaaten übermitteln, wenn der betroffene Mitgliedstaat in diese Datenübermittlung einwilligt.

Liegt keine Einwilligung des Mitgliedstaates vor, ist die Übermittlung nach Absatz 2 Satz 2 nur unter außergewöhnlichen Umständen und nur dann zulässig, wenn die Übermittlung unerlässlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr durch terroristische Straftaten oder schwere Kriminalität oder für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat abzuwehren und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die für die Einwilligung zuständige Behörde des Mitgliedstaates ist in diesem Fall nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten. Die Übermittlung ist nach Absatz 2 Satz 4 ordnungsgemäß von der Fluggastdatenzentralstelle aufzuzeichnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt in Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 fest, dass die Fluggastdatenzentralstelle eine Übermittlung von Daten der Fluggastdatenzentralstelle, die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne Einwilligung der Fluggastdatenzentralstelle erfolgt, überprüft, sobald der Mitgliedstaat sie hierüber informiert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/681. Danach unterrichtet die Fluggastdatenzentralstelle den Datenschutzbeauftragten nach § 13 über jede Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2.

Zu Abschnitt 5 (Datenschutzrechtliche Bestimmungen)

Zu § 12 (Nationale Kontrollstelle)

§ 12 benennt in Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2016/681 die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als nationale Kontrollstelle.

Zu § 13 (Datenschutzbeauftragter der Zentralstelle)

§ 13 enthält Regelungen zum Datenschutzbeauftragten der Zentralstelle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 um und bestimmt, dass der Beauftragte für den Datenschutz des Bundeskriminalamtes die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten der Fluggastdatenzentralstelle wahrnimmt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Der Datenschutzbeauftragte der Fluggastdatenzentralstelle erhält danach Zugang zu sämtlichen von der Fluggastdatenzentralstelle verarbeiteten Fluggastdaten, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681. Danach kann der Datenschutzbeauftragte eine Angelegenheit an die nationale Kontrollstelle verweisen, wenn er der Auffassung ist, dass eine Verarbeitung von Daten rechtswidrig war. Hierdurch wird die Stellung des Datenschutzbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gestärkt.

Zu § 14 (Löschung von Daten)

§ 14 enthält Bestimmungen zur Löschung von Fluggastdaten und der Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie EU 2016/681 um. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Fluggastdaten nach Ablauf von fünf Jahren ab ihrer Übermittlung an die Fluggastdatenzentralstelle dauerhaft aus dem Fluggastdaten-Informationssystem zu löschen sind. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt dies nicht für Fluggastdaten, die den zuständigen deutschen Behörden zum Zweck der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten oder Straftaten der schweren Kriminalität oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leib oder Leben durch übertragbare Krankheiten bei Menschen zur weiteren Überprüfung oder zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen übermittelt wurden. Die Löschung richtet sich in diesem Fall nach den jeweiligen einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen dieser Behörden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Nach Absatz 2 Satz 1 sind Daten, die nicht Fluggastdaten im Sinne dieses Gesetzes sind, unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Fluggastdatenzentralstelle dauerhaft zu löschen. Dies gilt nach Satz 2 auch für solche Daten, die zwar Fluggastdaten sind, aber Angaben zur rassischen oder ethnischen Herkunft, zu den politischen Meinungen, zu den religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, zum Gesundheitszustand, zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer Person beinhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Danach sind die Ergebnisse der Verarbeitung eines vorzeitigen Abgleichs nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 6 von der Fluggastdatenzentralstelle zu löschen, sobald sie nicht mehr erforderlich sind, um die zuständigen deutschen Behörden oder die Fluggastdatenzentralstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union über einen Treffer zu informieren. Die Löschung der an zuständigen deutschen Behörden weitergeleiteten Verarbeitungsergebnisse richtet sich nach den jeweiligen einschlägigen fachgesetzlichen Regelungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 12 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681 um. Nach Absatz 4 können Treffer aus einem vorzeitigen Abgleich nach § 5 Absatz 2 oder Absatz 6, die von der Fluggastdatenzentralstelle negativ bewertet werden, weil es sich um eine nichtverdächtige Person handelt, gespeichert werden, um weitere Treffer derselben Person künftig zu vermeiden. Diese negativen Treffer sind spätestens dann zu löschen, wenn die dazugehörigen Fluggastdaten nach Absatz 1 Satz 1 gelöscht werden.

Zu § 15 (Protokollierung)

§ 15 enthält Bestimmungen zur Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen im Rahmen des Fluggastdaten-Informationssystems.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681. Nach Absatz 1 protokolliert die Fluggastdatenzentralstelle die automatisierten Verarbeitungen der Fluggastdaten. Die Protokolle müssen dabei den Zweck, das Datum und die Uhrzeit der Verarbeitung und, soweit wie möglich, die Identität der Person, die die Verarbeitung durchführt und die Identität des Empfängers der Daten enthalten. Damit besteht eine umfassende Pflicht zur Protokollierung der im Fluggastdaten-Informationssystem durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Protokolldaten müssen zum Zweck der Datenschutzkontrolle analysefähig gespeichert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/681. Danach dürfen die Protokolldaten ausschließlich zum Zweck der Überprüfung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Datenintegrität und der Datensicherheit oder des Audits verwendet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert Artikel 13 Absatz 6 Satz 5 der Richtlinie (EU) 2016/681 und legt fest, dass die Protokolldaten fünf Jahre lang aufzubewahren sind. Dies gilt nicht, wenn sie

für ein laufendes Strafverfahren oder eine laufende Ermittlung oder zu Datenschutzkontrollzwecken weiterhin benötigt werden.

Zu § 16 (Dokumentationspflicht)

§ 16 enthält Regelungen zur Dokumentationspflicht der Zentralstelle.

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/681. Die Fluggastdatenzentralstelle hat nach Absatz 1 Satz 1 alle ihr unterliegenden Verarbeitungssysteme und Verarbeitungsverfahren zu dokumentieren. Die Dokumentation enthält nach Absatz 1 Satz 2 insbesondere die in den Nummern 1 bis 3 genannten Informationen. Die Dokumentationspflicht für die in Nummer 2 und Nummer 3 genannten Informationen besteht nach Absatz 1 Satz 3 nicht, wenn diesbezüglich bereits eine Protokollierung nach § 15 Absatz 1 erfolgt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 13 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2016/681 um und bestimmt, dass die Fluggastdatenzentralstelle der nationalen Kontrollstelle auf Anfrage alle verfügbaren Dokumentationen zur Verfügung stellt.

Zu § 17 (Bußgeldvorschriften)

§ 17 regelt die Verhängung von Bußgeldern bei Zuwiderhandlungen gegen § 4 und konkretisiert damit Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/681.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 4 zuwiderhandelt. Eine objektive Zuwiderhandlung gegen § 4 Satz 1 liegt vor, wenn die Luftfahrtunternehmen die an die Fluggastdatenzentralstelle zu übermittelnden Fluggastdaten nicht oder nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, d. h. nicht mittels des zuvor mitgeteilten Protokolls oder Datenformats, übermitteln. Eine objektive Zuwiderhandlung gegen § 4 Satz 2 liegt vor, wenn die Luftfahrtunternehmen die Fluggastdatenzentralstelle nicht unverzüglich darüber informieren, dass sich die Unrichtigkeit der Daten nachträglich herausgestellt hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung und Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundeskriminalamt ist. Das Bundeskriminalamt kann die Durchführung des Verfahrens auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Dem Luftfahrt-Bundesamt ist die Verhängung eines Bußgeldes nach Absatz 1 aufgrund der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes für die Überwachung von Luftfahrtunternehmen mitzuteilen.

Zu Abschnitt 6 (Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes)

Abschnitt 6 regelt die Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 18 (Geltung des Bundeskriminalamtgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes)

§ 18 bestimmt, dass das Bundeskriminalamtgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz Anwendung finden, sofern in diesem Gesetz keine spezielleren Regelungen enthalten sind. Damit gelten insbesondere auch die Vorschriften zum Datenschutz, zur Datensicherheit und zu den Rechten der Betroffenen bei der Verarbeitung von Fluggastdaten im Rahmen des Fluggastdaten-Informationssystems.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)

Abschnitt 7 enthält Schlussvorschriften.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

Nach § 19 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die technische Anbindung der Luftfahrtunternehmen an das Fluggastdaten-Informationssystem wird ab diesem Zeitpunkt sukzessive erfolgen.